

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2012 die nachstehende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 13.06.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 23.05.2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG, § 41 Abs. 1 NHG i. V. m. § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) (Studiengang).

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
1. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
  2. die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
1. den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
  2. ausreichende Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4.
- (3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
  2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
  3. mit welchen Erwartungen der Bewerber dem vorgesehenen Auslandsaufenthalt entgegenseht.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission nach § 5 begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt:

1. Für Deutsch: Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgt der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2, den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4x4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
2. Für Englisch: Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, erfolgt der Nachweis der Sprachkenntnisse durch Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen:
  - a) durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens IBT 74/120, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. Proficiency in English (CPE) jeweils mindestens mit Grade C oder ein Zertifikat des International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens Grade 6,

- b) durch Schulzeugnisse, die die erfolgreiche Teilnahme am Leistungskurs/Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau im Fach Englisch (arithmetisches Mittel der vier Halbjahresnoten mindestens 5 Punkte) bzw. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau im Fach Englisch (arithmetisches Mittel der vier Halbjahresnoten mindestens 6 Punkte) ausweisen,
- c) durch Nachweis eines mindestens neunmonatigen Aufenthalts in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen neben dem Bewerbungsformular beizufügen:

1. ein Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 in deutscher oder englischer Sprache,
2. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. das Abschlusszeugnis, welches die Hochschulzugangsberechtigung verleiht,
4. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Im Studiengang werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 90 % nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 lit. a) und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,5 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

Die Auswahlkommission (§ 11 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen) besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe und einem Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals.

### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Ein Verzicht auf einen angenommenen Studienplatz („Rücktritt“) ist bis zum Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.